

Herrn
Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: heinz.fassmann@bmbwf.gv.at
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Eisenstadt, am 21. Mai 2021

**Begutachtungs- und Konsultationsverfahren zur Novelle von Bundesgesetzen:
Universitätsgesetz 2002, Fachhochschulgesetz, Privathochschulgesetz,
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, Hochschulgesetz 2005.
Stellungnahme der Fachhochschule Burgenland
GZ: 2021-0.284.064**

Sehr geehrter Herr Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Faßmann!

Zu dem oben angeführten und übermittelten Entwurf zur Änderung verschiedener Gesetze für den Hochschul- und Universitätsbereich, insbesondere das Fachhochschul-Gesetz betreffend, erlaubt sich die Fachhochschule Burgenland folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich

Die Angebote von Lehrgängen zur Weiterbildung an österreichischen Fachhochschulen sind praxisorientiert, wissenschaftsgeleitet und auf Hochschulebene. Sie entsprechen dem Konzept des „Life Long Learning“, wonach Menschen befähigt werden sollen, lebensphasenbegleitend zu lernen und sich weiterzubilden. Folgerichtig stellen Lehrgänge zur Weiterbildung neben Lehre und FTI einen integrierten Teil des Aufgabenspektrums der österreichischen Fachhochschulen dar, der – nach Einschätzung von Leitungsorganen der Fachhochschulen – künftig aufgrund der Anforderung flexibler Lernpfade noch wichtiger werden wird. Institutionell gesehen, stellt die Fort- und Weiterbildung eine wichtige Ergänzung zum öffentlich finanzierten Bologna-konformen Studienangebot an den Fachhochschulen dar.

Die Qualitätsorientierung und -sicherung von Lehrgängen zur Weiterbildung an Fachhochschulen sind bisher schon gesetzlich gut verankert und in die jeweilige hochschulinterne Qualitätssicherung und

-entwicklung eng eingebunden. Sie wird auch im Rahmen der verpflichtend vorgeschriebenen, regelmäßigen Audits an Fachhochschulen zertifiziert.

Die Fachhochschule Burgenland erkennt daher keinen grundlegenden Änderungsbedarf in diesem Bereich, sondern sieht im derzeit gegebenen gesetzlichen Rahmen eine gute und zielführende Grundlage, um einerseits den Anforderungen von Bildungsinteressierten, des österreichischen Arbeitsmarktes und von Hochschulen zu entsprechen und andererseits die geforderten Qualitätsstandards nachhaltig sicherzustellen.

Höchst kritisch sieht die Fachhochschule Burgenland den mit der Novelle eingeschlagenen Weg, internationale Standards im Bereich von Lehrgängen zur Weiterbildung – insbesondere in Programmen, die mit „Master of Business Administration“ abschließen – zu verlassen und die Rahmenbedingungen und Wettbewerbsposition von österreichischen Fachhochschulen auf europäischen bzw. internationalen Bildungsräumen in diesem Bereich zu verschlechtern.

Im internationalen Vergleich ist es eben nicht Standard, die Verleihung des Grades „MBA“ an einen hochschulischen Erstabschluss zu knüpfen. Programme, die mit dem Grad „MBA“ abschließen, setzen mehrjährige Berufserfahrung voraus, jedoch nicht zwingend einen hochschulischen Erstabschluss.

Der Grad „EMBA“ wiederum setzt im internationalen Vergleich eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in einer Führungsposition und in der Regel einen akademischen Abschluss voraus („executive“). Die Zugangsvoraussetzungen für Programme, die mit einem „EMBA“ abschließen, sind daher noch strenger und für einen noch kleineren Personenkreis als MBA-Programme.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen beim MBA bzw. des EMBA ergibt sich eine sachlich nicht begründbare Einschränkung für Weiterbildungswillige, für österreichische Hochschulen und für Unternehmen, die Mitarbeiter*innen in Österreich weiterqualifizieren wollen. Umgekehrt würden die beabsichtigten gesetzlichen Änderungen eine klare Bevorzugung ausländischer Bildungsanbieter und einen Verlust der internationalen Vergleichbarkeit österreichischer Hochschulabschlüsse mit sich bringen.

Wir ersuchen daher, die Zugangsvoraussetzungen für Lehrgänge insgesamt und insbesondere für jene, die mit den Graden „MBA“ und „EMBA“ abschließen, nochmals zu überdenken und entsprechend dem internationalen Usus anzupassen.

Innovationen im Bereich von Hochschullehrgängen durch österreichische Hochschuleinrichtungen werden durch die vorgesehene Novelle sogar gänzlich ausgeschlossen: Österreichische Hochschulen werden nur solche Programme anbieten können, die international schon etabliert sind. Innovative, originäre Programme werden ausnahmslos – und unverständlicherweise – unterbunden.

Dies ist umso bedauerlicher, da Weiterbildung und Höherqualifizierung als Schlüsselfaktoren für die Bewältigung zukünftiger Herausforderungen zu sehen sind. Eine Einschränkung in der dargestellten Form erscheint gerade vor dem Hintergrund einer zunehmenden Internationalisierung und des freien Personen- und Dienstleistungstransfers innerhalb der EU grotesk. Nicht zuletzt stellen Studienangebote,

wie sie mit Fernstudien vorliegen, schon ganz grundsätzlich die Sinnhaftigkeit von nationalen Einschränkungen und Beschränkungen in Frage.

Durch die vorgestellte Reform gleicht sich die österreichische hochschulische Weiterbildung internationalen Standards nicht nur nicht an, sondern entfernt sich sogar von diesen und verschlechtert die internationale Positionierung österreichischer Fachhochschulen. Es ist mit einer eklatanten Abwanderung von Bildungsinteressierten bzw. Studierenden an ausländische Anbieter zu rechnen.

Die vorliegende Novelle zielt in überzogener Weise auf „hochschulische Bildung(sabschlüsse)“ ab – die Anerkennung von non-formalem, berufsspezifischem Wissen, berufsfeldbezogenen Kompetenzen und dabei gesammeltem Erfahrungswissen wird hingegen deutlich geschwächt.

Dies werten wir als deutlichen Politikwechsel, der insbesondere die ursprüngliche „Idee“ von fachhochschulischer Aus- und Weiterbildung konterkariert und in eklatantem Widerspruch zur Erfolgsstory des Fachhochschul-Sektors in Österreich steht.

Im Bereich von Gesundheits-Studiengängen werden derzeit von der öffentlichen Hand kaum Masterstudiengänge finanziert. Dies ist umso unverständlicher, da gerade die Corona-Pandemie mehr als deutlich vor Augen geführt hat, wie wichtig bestens qualifiziertes Personal im österreichischen Gesundheitswesen ist und wie dringend ein ambitionierter Ausbau von Studien wäre.

Mit der vorliegenden Novelle wird sogar ein gegenteiliges Signal gesetzt: Für Absolvent*innen in den derzeit eingerichteten Hochschullehrgängen würde künftig die Verleihung des Grades „Master of Science“ nicht mehr möglich sein – mit einer Reihe von Nachteilen und dem Effekt, dass diese Wege der Weiterbildung künftig nicht attraktiver, sondern unattraktiver werden.

Die Fachhochschule Burgenland versteht daher gewichtige Befürchtungen, die durch die beabsichtigten gesetzlichen Änderungen negative Auswirkungen auf die Gesundheitsversorgung im Allgemeinen bzw. die Versorgung der Bevölkerung im Pflegebereich im Speziellen über fachlich bestmöglich ausgebildetes Personal erwarten.

Von öffentlichen Universitäten und Privathochschulen kann in der Weiterbildung auch der akademische Grad „Master of Laws“, kurz „LL.M.“, verliehen werden. Diese Möglichkeit gibt es für Fachhochschulen nicht. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die nicht gerechtfertigt ist.

Fachhochschulen bieten zwar kein „klassisches“ Rechtsstudium an, verfügen aber – in einer Reihe von Studiengängen – über hoch entwickelte juristische Inhalte, exzellente Lehre und bemerkenswerte Forschungsergebnisse.

In diesem Sinne sind Fachhochschulen selbstverständlich in der Lage, Lehrgänge mit juristischen Inhalten einzurichten. Die Fachhochschule Burgenland fordert daher, zu ermöglichen, in spezialisierten, anwendungsorientierten Lehrgängen mit juristischem Schwerpunkt den Grad „LL.M.“ verleihen zu können. Damit wäre eine Gleichbehandlung gegenüber anderen Hochschulsektoren sichergestellt.

Im Einzelnen sieht die Fachhochschule Burgenland folgenden Änderungsbedarf in Bezug auf die vorliegenden Änderungsvorschläge der beabsichtigten Novellen:

Zu § 9 Abs. 2 FHG:

Es bestehen gewichtige Zweifel an der Notwendigkeit der Etablierung von Bachelor-Studien im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten im Weiterbildungsbereich, da die Nachfrage solcher Angebote ohnehin von den ordentlichen Bachelor-Studien abgedeckt wird – und abgedeckt werden kann.

Darüber hinaus bestehen Bedenken, dass es zu einer Nivellierung der Bachelor-Ausbildung nach unten kommen kann, zumal die Zugangsvoraussetzungen bei außerordentlichen Bachelor-Studien großzügiger sind als bei ordentlichen Studien (Zusatzprüfungen für beruflich Qualifizierte sind nicht vorgesehen), der Abschluss im Sinne der Durchlässigkeit jedoch gleichwertig sein soll.

Es ist sachlich in keiner Weise nachvollziehbar, warum Hochschullehrgänge nur in Ausnahmefällen (MBA- und EMBA-Programme) weniger als 120 ECTS umfassen sollten. Der Arbeitsaufwand für ein außerordentliches Master-Studium sollte in allen Fällen auch weniger als 120 ECTS-Anrechnungspunkte betragen können. Insbesondere trifft dies auf die Programme mit einem Abschluss „Master of Business Administration“ zu. Diesbezüglich sind international zahllose Programme etabliert, die einen Workload zwischen 60 ECTS und 120 ECTS vorsehen.

Diese Programme sollten auch weiterhin für österreichische Fachhochschulen offenstehen.

Zu § 9 Abs. 3 FHG:

Den Wegfall der expliziten Nennung von Weiterbildungslehrgängen mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten sehen wir sehr kritisch. Die Praxis zeigt, dass es in diesem Bereich eine große Nachfrage gibt und nicht alle Studierenden eine akademische Ausbildung im Ausmaß von mehr als zwei Semestern anstreben. Durch den Wegfall der akademischen Bezeichnung für den Abschluss dieser Lehrgänge wird einer beachtlichen Gruppe an weiterbildungswilligen Personen die Möglichkeit genommen, ihre Weiterbildung entsprechend sichtbar zu machen.

§ 9 Abs. 3 (alt) sollte bestehen bleiben.

Zu § 9 Abs. 4 FHG:

Bei der vorgesehenen berufsorientierten hochschulischen Weiterbildung stellt sich die Frage, wie die verpflichtende „erweiterte Zusammenarbeit“ mit einem außerhochschulischen Rechtsträger auszusehen hat, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung eines umfassenden hochschulischen Niveaus des Bildungsangebots.

Diese Regelung sollte in eine Kann-Bestimmung anstatt einer Verpflichtung umgewandelt werden. Eine Information über Kooperationspartner auf der Website wird im Sinne der Transparenz begrüßt, jedoch wird angeregt, definierte Fakten die Zusammenarbeit betreffend zu veröffentlichen und nicht die konkreten vertraglichen Grundlagen, weil damit Datenschutz-Problematiken und andere schutzwürdige Informationen betroffen sein können.

Zu § 9 Abs. 6 FHG:

Die Notwendigkeit der Schaffung von Weiterbildungs-Bachelorangeboten wird als nicht zielführend gesehen, wie zu § 9 Abs. 2 FHG erläutert, zumal die hier vorgeschlagenen Zugangsvoraussetzungen jenen des § 4 Abs. 4 FHG entsprechen und die Abgrenzung zu Bachelor-Studiengängen somit sehr gering ist.

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung des Bundesministers bzw. der Bundesministerin sollte jedenfalls gestrichen werden, da eine solche einen Eingriff in die Autonomie der Hochschulen darstellen würde.

Zu § 9 Abs. 7 FHG:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Zugang zum Master-Hochschullehrgang mittels einschlägiger beruflicher Qualifikation ausschließlich nur für „Executive Master of Business Administration“-Studien möglich sein soll. Zudem entspricht diese Regelung nicht dem europäischen Spirit und dessen Umsetzung in der nationalen Lifelong Learning Strategie (LLL:2020), die u.a. beruflich qualifizierten Menschen eine breite Weiterbildung auf akademischem Niveau ermöglichen will.

Die Einschränkung des Zugangs mit einschlägiger beruflicher Qualifikation auf die genannten Weiterbildungsangebote hemmt die Durchlässigkeit des Bildungssystems und wird daher ausdrücklich abgelehnt. Weiterbildung soll Menschen offenstehen, die keine klassische Bildungslaufbahn durchlaufen haben, was auch der deutlich höhere Altersschnitt von Executive-Studierenden verdeutlicht. Eine Durchmischung der Teilnehmer*innen-Gruppe von Personen mit Hochschulabschluss und jenen mit beruflich erworbenen Kompetenzen in einem Hochschullehrgang entspricht einerseits der nationalen Strategie zur sozialen Dimension und ist andererseits bereichernd für alle Teilnehmer*innen – dies wird von der Fachhochschule Burgenland daher auch ausdrücklich erwünscht. Ein diesbezüglicher Alleingang Österreichs wird zur Folge haben, dass potentielle künftige Studierende nun ins Ausland abwandern werden bzw. ausländische Hochschulen entsprechende Programme in Österreich anbieten werden.

Zu § 9 Abs. 8 FHG:

Akademische Grade einzuführen, denen es an nationaler und internationaler Bekanntheit und Akzeptanz fehlt, schränkt die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Absolvent*innen maßgeblich ein, was einen wirtschaftlichen Nachteil für österreichische Fachhochschulen zur Folge hat. Die bisher vergebenen akademischen Grade waren wohl überlegt und mit nationaler und internationaler Vergleichbarkeit belegt. Die bisherige Regelung sollte beibehalten und Abs. 8 entsprechend gestrichen werden.

Zu § 9 Abs. 9 Z 2 FHG:

Der akademische Grad „Master of Business Administration (MBA)“ ist ein international gebräuchlicher und anerkannter Titel, der für sich als Marke wahrgenommen wird, und sollte daher in unveränderter Anwendung beibehalten werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung der Einschränkung des akademischen Titels „MBA“ auf Lehrgänge mit Zugangsvoraussetzungen gem. § 9 Abs. 7 erster Satz FHG würde den Gehalt des akademischen Grads völlig umkehren und wird daher dezidiert abgelehnt.

Zu § 12 Abs. 3 FHG:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es zweckmäßiger erscheint, die Anerkennungsregelung im FHG explizit anzuführen anstatt auf das UG zu verweisen. Die Kumulierung von Anrechnungen im Ausmaß von 90 ECTS-Anrechnungspunkten aus nicht-hochschulischer Ausbildung und beruflicher Qualifikation kann wohl nur für Bachelor-Studiengänge möglich sein, denn bei Master-Studiengängen wären das ansonsten bis zu zwei Drittel des Gesamtstudienumfangs. Zudem sollte eine Anrechnung von Prüfungen aus dem Sekundarschulbereich gänzlich auf Bachelor-Studiengänge eingeschränkt werden. § 12 Abs. 3 FHG macht jedoch keine Unterscheidung zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen.

Zu § 13a FHG:

Die Einführung der Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation sieht die Fachhochschule Burgenland sehr kritisch. Es wird daher angeregt, § 13a FHG zu streichen, da eine genaue Spezifizierung dieses Themas im FHG im Sinne der Hochschulautonomie nicht erforderlich ist, zumal eine solche die Flexibilität der einzelnen Hochschulen im Prüfungswesen minimiert. Es sollte Aufgabe der einzelnen Hochschulen sein, im Rahmen ihrer Autonomie entsprechende Regelungen für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg zu erlassen.

Zudem ist die Bekanntgabe des geforderten Standards der technischen Geräte vor Semesterbeginn, insbesondere vor Beginn des ersten Semesters nicht möglich (Z 1). Eine Bekanntgabe sollte bis zwei Wochen nach Semesterbeginn erfolgen.

Zu § 23a FHG:

Die Fachhochschule Burgenland regt an, von der Datenschutzfolgeabschätzung im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren nach § 11 FHG abzusehen. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten iRd des Aufnahmeverfahrens erfolgt auf einer Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaats, nämlich § 11 FHG. Österreich kann als Mitgliedstaat im eigenen Ermessen festlegen, ob eine Folgenabschätzung notwendig ist. Das fachhochschulische Aufnahmeverfahren basiert auf dem System der Studienplatzfinanzierung. Pro Studiengang stehen den Fachhochschulen demnach nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung, deren Anzahl nach Bedarfs- und Akzeptanzkriterien sowie nach den Ausbauplänen des Bundes festgesetzt wird. Zur Sicherung einer objektivierten Vergabe der Studienplätze an studienplatzwerbende Personen, ist das Aufnahmeverfahren nach § 11 FHG unerlässlich.

Das Interesse der studienplatzwerbenden Personen an einem objektivierten Auswahlverfahren überwiegt im Verhältnis zu einem erhöhten datenschutzrechtlichen Interesse. Zudem trifft die Fachhochschulen nach allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Pflicht zur Datenminimierung und Löschung der Daten. Die Bestimmung wäre daher anzupassen.

Zu § 19 Abs. 3 HS-QSG:

Im ersten Satz muss die Wortfolge „für Studiengänge“ ergänzt werden, sodass dieser lautet:

Akkreditierungsverfahren für Studiengänge und Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung sind von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen.

Es müsste darüber hinaus und jedenfalls taxativ ausgeführt werden, in welchen Fällen ein solches Überprüfungsverfahren eingeleitet werden kann, in welchen zeitlichen Abfolgen diese durchzuführen wären bzw. – in grundsätzlicheren Angelegenheiten – welche Bereiche bzw. welche Anzahl an Lehrgängen damit umfasst wären. Zudem wäre einem solchen Überprüfungsverfahren ein entsprechender Sondierungs- und Klärungsprozess voranzustellen und auch gesetzlich zu verankern, um eine unbotmäßige Überlastung von Hochschulen bzw. der AQ Austria zu vermeiden.

Gleichzeitig ist aus Sicht der Fachhochschule Burgenland mit der Einführung einer anlassbezogenen ex post-Betrachtung in der Weiterbildung eine ex post-Betrachtung der Studiengänge anstelle der ex ante-Akkreditierung zu diskutieren.

Zu § 26a HS-QSG:

In Abs. 1 wird geregelt, für welche Weiterbildungslehrgänge dieser Paragraf anwendbar ist. In der Folge wird jedoch wiederholt von Studiengängen gesprochen (Abs. 6), worunter laut FHG ausdrücklich ordentliche Bachelor- und Master-Studiengänge, nicht aber Lehrgänge der Weiterbildung zu verstehen sind. Hier liegt eine Vermischung von Begrifflichkeiten mit unterschiedlicher Bedeutung vor. Zudem müssten jedenfalls Kriterien ausgeführt bzw. definiert werden, die einen „begründeten Zweifel“ vorliegen lassen. Wie bereits zu § 19 Abs. 3 HS-QSG angeführt wäre einem solchen Überprüfungsverfahren ein entsprechender Sondierungs- und Klärungsprozess voranzustellen und auch gesetzlich zu verankern, um eine unbotmäßige Überlastung von Hochschulen bzw. der AQ Austria zu vermeiden.

Zu § 3 Z 5 UG 2002:

Die Aufgaben der Universitäten werden erweitert. So sollen sie künftig Fort- und Weiterbildung anbieten. Zielgruppen sind nicht mehr die eigenen Absolvent*innen und Pädagog*innen, sondern alle interessierten Personen. Diese Aufgabenerweiterung zielt auf den Ausbau der Anwendungsorientierung ab – einen der Gründungsgedanken bei der Einrichtung der Fachhochschulen. Aus bildungspolitischer Sicht ist daher zu diskutieren, inwieweit die Alleinstellungsmerkmale der einzelnen Hochschulektoren weiter verwässert werden sollen. Es entsteht der Eindruck, dass derartige Verwässerungen stets zum Vorteil der Universitäten erfolgen, während die Entwicklungsmöglichkeiten der Fachhochschulen eingegrenzt werden. Wir plädieren ausdrücklich für eine Profilschärfung der einzelnen Hochschulektoren.

Signiert von: Georg Pehm	
Datum: 21.05.2021 09:38:07	
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Dieses Dokument ist digital signiert!	
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at	 

Mit besten Grüßen


 Prof. (FH) DI Dr. Gernot Hanreich
 Rektor (FH)

Mag. Georg Pehm
Geschäftsführer

Fachhochschule Burgenland GmbH

Studienzentrum Eisenstadt | Campus I | 7000 Eisenstadt

Studienzentrum Pinkafeld | Steinamangerstraße 21 | 7423 Pinkafeld

Tel.: +43 5 7705 | E-Mail: office@fh-burgenland.at | www.fh-burgenland.at

Hypo-Bank Burgenland AG | KtNr.: 900 158 162 00 | BLZ: 51000 | IBAN: AT61 51000 900 158 162 00 | BIC: EHBAT2E

UID: ATU 56954228 | Eisenstadt FN224782m